

Allgemeine Anmelde- und Teilnahmebedingungen zu Ferienangeboten der Stadt Kronberg im Taunus

Die Anmelde- und Teilnahmebedingungen der jeweiligen Veranstalter können abweichen und bei den jeweiligen Anbietern erfragt werden, bzw. werden diese gesondert bei den veröffentlichten Veranstaltungen mit ausgegeben.

Anmeldung

Die Anmeldeverfahren werden jährlich nach den besonderen Gegebenheiten und Projekten angepasst. Das jeweilige Anmeldeverfahren (persönliche Anmeldung zu einem bestimmten Termin an einem vorgegebenen Ort, Online-Anmeldeverfahren, Papier-Anmeldung und/oder die Anmeldung durch einen Vertragsnehmer sowie die Anmeldezeitdauer) ist bei den jeweiligen Ferienangeboten auf unserer städtischen Homepage einsehbar.

Bei persönlicher Anmeldung ist grundsätzlich eine persönliche Anmeldung durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigte erforderlich. In Ausnahmefällen ist eine Anmeldung durch eine dritte Person (mit schriftlicher Vollmacht) möglich. Es wird nur eine schriftliche Vollmacht auf Papier akzeptiert. Minderjährige, die zur Anmeldung kommen, benötigen eine schriftliche Vollmacht der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten.

In der Anmeldung aufgenommene Daten dürfen gemäß den Artikeln 13 und 14 DS-GVO gespeichert werden. Die Weitergabe an Dritte - außer Personen oder Behörden, die mit der Durchführung des Ferienangebots betraut sind bzw. die Daten zu Abrechnungs- oder Statistikzwecken benötigen, - ist ausgeschlossen. Anmeldeart, Anmeldebeginn und Anmeldeort kann der jeweiligen Beschreibung, ggf. der Presse oder der städtischen Homepage entnommen werden.

Sollten Kinder/Jugendliche in einem Ferienzeitraum (z. B. Sommerferien oder Herbstferien) zu mehreren Ferienangeboten bei uns angemeldet und diese Angebote überbucht sein, behalten wir uns vor, die Teilnahme auf ein Ferienangebot zu beschränken, um Kindern/ Jugendlichen, die noch keinen Platz erhalten haben, den Vorzug geben zu können.

Die zeitweise Nutzung eines Teilnahmeplatzes ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte nicht der volle Zeitraum genutzt werden können, ist dies dem Fachreferat Kinder & Jugend der Stadt Kronberg im Taunus bei der Anmeldung mitzuteilen. Dieses entscheidet dann, je nach Ferienangebot, ob eine Teilnahme dennoch möglich ist, oder ob die Anmeldung nicht berücksichtigt werden kann. Bei zeitweiser Nutzung des Ferienangebots ist dennoch der volle Kostenbeitrag zu zahlen.

Anmeldung von Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz außerhalb von Kronberg im Taunus

Kinder und Jugendliche mit erstem Wohnsitz in Kronberg im Taunus werden grundsätzlich bei der Platzvergabe bevorzugt. Die Anmeldung mit anderem Wohnort ist nur möglich, wenn nicht alle Teilnahmeplätze durch Kronberger belegt sind. Der Ferienpass Kronberg steht nur Kindern und Jugendlichen mit erstem Wohnsitz in Kronberg im Taunus zur Verfügung.

Ermäßigungen

Eine Ermäßigung der aufgeführten Teilnahmebeiträge ist teilweise möglich, für Leistungsbezieher nach SGB II, SGB XII, AsylbLG oder von Wohngeld. Insofern bei dem Ferienangebot eine Ermäßigung gewährt wird, werden die zu erfüllenden Kriterien bei der Anmeldung gesondert abgefragt und die Höhe der Ermäßigung bei der Beschreibung des Ferienangebots mit angegeben. Die entsprechenden Nachweise sind bei der zuständigen Sachbearbeitung im Fachreferat Kinder & Jugend vorzulegen.

Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

Für die evtl. Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist vorab eine Absprache mit dem Veranstalter bzw. den Durchführenden des Ferienangebots erforderlich.

Teilnahme- und Zahlungsbedingungen

Die Anmeldung ist verbindlich. Der Teilnahmebeitrag wird grundsätzlich in einer gesonderten Rechnung angefordert. Der Anspruch auf einen Teilnahmeplatz besteht jedoch nur dann, wenn der Teilnahmebeitrag fristgerecht gezahlt wurde und die ggf. benötigte Einverständniserklärung vollständig, ausgefüllt und unterschrieben dem Fachreferat Kinder & Jugend vorliegt. Die Pflicht zur Zahlung bleibt hiervon unberührt.

Der Kostenbeitrag für den Ferienpass Kronberg wird bei der Abholung durch die Eltern fällig und wird erst nach Zahlungseingang ausgehändigt.

Abmeldung

Bei Abmeldung ab 14 Tage vor Beginn des Ferienangebots oder Nichtteilnahme wird der volle Teilnahmebetrag fällig.

Rücktritt des Veranstalters

Wir behalten uns vor, Ferienangebote bei zu geringer Teilnahme, Krankheit oder sonstigen wichtigen Gründen der Durchführenden abzusagen. Bereits gezahlte Teilnahmebeiträge werden zurückerstattet.

Aufsichtspflicht

Für die Dauer des täglichen Aufenthaltes beim Ferienangebot wird die Aufsichtspflicht den Durchführenden des Ferienangebots übertragen. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Ankunft am Veranstaltungsort und endet beim Verlassen des Veranstaltungsortes. Den Teilnehmenden kann altersentsprechend in beschränktem Umfang und unter Bekanntgabe notwendiger Verhaltensweisen freie Zeit gewährt werden. In dieser Zeit ist die Aufsicht eingeschränkt. Im Rahmen von Ausflügen dürfen die Teilnehmenden, wenn nicht gesondert vereinbart, in Kleingruppen von mind. 3 Teilnehmenden in einem vorher abgesprochenen Gebiet und einem bestimmten Zeitraum auch außerhalb des unmittelbaren Einflussbereiches der betreuenden Personen sein.

Bus, Bahn & Co.

Im Rahmen der Ferienangebote werden teilweise öffentliche Verkehrsmittel oder Mietfahrzeuge genutzt. Falls in dringenden Fällen eine Fahrt im Fahrzeug der Betreuenden oder anderer beauftragter Personen notwendig wird, ist ein Schadenersatz - außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - ausgeschlossen.

Zecken

Einige Ferienangebote finden im Freien (Wald, Wiese) statt. Die Personensorgeberechtigten erlauben mit Ihrer Unterschrift auf dem Anmeldebogen, dass die Durchführenden des Ferienangebots nach Sichtung eine Zecke bei dem teilnehmenden Kind / Jugendlichen entfernen darf.

Notfall

Im Notfall werden die Personensorgeberechtigten vom Veranstalter informiert. Sofern diese nicht erreichbar sind, darf ein zwingend notwendiger Eingriff bzw. eine erforderliche Notfallmaßnahme ausgeführt werden.

Medikamente

Benötigt die teilnehmende Person Unterstützung bei der Einnahme von Medikamenten, ist hierfür eine schriftliche Erlaubnis zu erteilen, in der Details zur Verabreichung durch den Arzt beschrieben werden, z. B. Einnahmezeit, Dosierung etc.

Ansteckende Krankheiten

Sollte die teilnehmende Person oder ein Mitglied ihrer/seiner Wohngemeinschaft innerhalb der letzten 6 Wochen vor Beginn des Ferienangebots an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit gelitten haben oder noch leiden (z. B. Scharlach, Röteln, Windpocken, Norovirus) oder Kopfläuse entdeckt werden, kann die teilnehmende Person nur mit einer Genehmigung des Hausarztes teilnehmen.

Haftung

Im Rahmen von inhaltlichen Angeboten werden die Teilnehmer mit neuen Situationen konfrontiert werden und neue Erfahrungen sammeln. Der Umgang von Materialien und Werkzeugen muss evtl. geübt werden. Kleidung und andere mitgebrachte Gegenstände können verschmutzt und beschädigt werden. Weder die Betreuenden noch der Veranstalter haften für so entstandene Schäden. Während der Maßnahme sollten die Teilnehmer keinerlei Gegenstände von besonderem Wert mit sich führen, die für die Durchführung der Maßnahme nicht dringend notwendig sind (z. B. Schmuck, Handy, Kleidung, elektrische Geräte, Messer usw.). Für die Beschädigung bzw. das Abhandenkommen solcher Gegenstände wird seitens des Veranstalters des Ferienangebots oder der verantwortlichen Mitarbeitenden keinerlei Haftung übernommen. Bitte kennzeichnen Sie mitgebrachte Kleidung und Schuhe mit dem Namen des Teilnehmers, da sonst keine Zuordnung erfolgen kann. Spezifische Informationen für die einzelnen Projekte werden im Rahmen des Anmeldeverfahrens in einem gesonderten Infoblatt veröffentlicht.

Versicherung

Für die Ferienangebote schließt die Stadt Kronberg im Taunus keine gesonderte Haftpflicht- oder Unfallversicherung ab. Es wird vorausgesetzt, dass die Teilnehmer krankenversichert sind. Für Schäden, die die Teilnehmer verursachen, haften die Personensorgeberechtigten Personen.